
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

73. Jahrgang

Nr. 26

Samstag, den 15. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite 111	Kreis Mettmann	Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma NILOS GmbH & Co. KG
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 112 -114)
Seite 112-114	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 112-114****Bekanntmachung****Antrag der Fa. NILOS GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Vulkanisieren
von Natur- und Synthekautschuk unter Verwendung
von Schwefel oder Schwefelverbindungen
am Standort Hofstr. 56-60 in 40723 Hilden**

Die Firma NILOS GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 13.05.2016 - ergänzt zuletzt am 12.05.2017- einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- und Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen am Standort Hofstr. 56-60 in 40723 Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 58, Flurstücke 821, 824, 826, 550 gestellt.

Antragsgegenstand sind die:

- a. Aufhebung und Ersatz einzelner, nicht mehr zum Betrieb der Anlage passende Genehmigungsbescheide
- b. Gliederung des Gesamtbetriebes in neue Betriebseinheiten
- c. Errichtung und Betrieb neuer Aggregate
- d. Anpassung der Anlage an den Stand der Technik
- e. Konkretisierung der Betriebszeiten für den Nachtbetrieb

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 10.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist, sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Mettmann, den 03. Juli 2017

Kreis Mettmann
Der Landrat
Umweltamt
Untere Wasser- und Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag
Braun

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf StraÙe 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.